

# **Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Syke-Hoya der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 7. Mai 2024**

In Kraft getreten am 1. Juli 2024

Aufgrund § 59 der Kirchenkreisordnung hat die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya auf ihrer Tagung am 7. Mai 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz des Kirchenkreises, Superintendentur
- § 2 Zugehörigkeit zum Kirchenkreis
- § 3 Kirchenkreissynode
- § 4 Ausschüsse der Kirchenkreissynode
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Kirchenkreisvorstand
- § 7 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes
- § 8 Dialog
- § 9 Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz
- § 10 Kirchenamt und Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten
- § 11 Bekanntmachung von Satzungen
- § 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Kirchenkreises, Superintendentur**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis ist Teil der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Syke-Hoya“ (nachfolgend Kirchenkreis). <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) 1Amtsbereich ist der Kirchenkreis Syke-Hoya. 2Er hat seinen Sitz in der Superintendentur in Syke.

(3) 1Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist als Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet (Superintendentur-Pfarrstelle). 2Predigtstätte der Superintendentur-Pfarrstelle ist die Christuskirche der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in Syke. 3Die Aufgaben der Superintendentur-Pfarrstelle richten sich nach der Kirchenkreisordnung.

## § 2

### **Zugehörigkeit zum Kirchenkreis**

Das Gebiet des Kirchenkreises umfasst zurzeit die

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf,
2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum,
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum,
4. Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Bruchhausen und der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Vilsen,
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bücken,
6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eystrup,
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Harstedt,
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Haßbergen,
9. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hassel,
10. Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade,
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenrode,
12. Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen mit der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Eitzendorf, der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Hoya und der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Wechold,
13. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoyerhagen,
14. Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste,
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Magelsen,
16. Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Martfeld,
17. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Nordwohld,de,
18. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Schwarme,
19. Ev.-luth. Kirchengemeinde Seckenhausen,

20. Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde,
  21. Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde mit der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien, der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde und der Ev.-luth. Ev.-luth. Ortskirchengemeinden Syke,
  22. Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen,
  23. Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe  
sowie den
  24. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Grafschaft Hoya,
  25. Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Syke-Hoya,
  26. Ev.-luth. Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen
- samt ihren unselbständigen Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen sowie den anderen Formen des kirchlichen Lebens der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung.

### § 3

#### **Kirchenkreissynode**

- (1) Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode richtet sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kirchenkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) 1Der Kirchenkreissynode gehören 49 gewählte und 10 berufene Mitglieder an. 2Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 Kirchenkreisordnung.
- (3) 1Bei der Wahl der ordinierten und nichtordinierten Mitglieder sind folgende Wahlbezirke zu berücksichtigen:

<b>Wahlbezirk-Nr.</b>	<b>Umfang des Wahlbezirkes: Gesamt-/Kirchengemeinden</b>
Wahlbezirk 1	Brinkum, Seckenhausen, Heiligenrode
Wahlbezirk 2	Harpstedt, Heiligenloh-Colnrade, Twistringen
Wahlbezirk 3	Bassum, Nordwohldede, Sudwalde
Wahlbezirk 4	Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde
Wahlbezirk 5	Weyhe, Leeste
Wahlbezirk 6	Asendorf, Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen, Martfeld, Schwarme
Wahlbezirk 7	Bücken, Eystrup, Haßbergen, Hassel, Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen, Hoyerhagen, Magelsen

2Die Wahl kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk zustande, soweit kein beteiligter Kirchenvorstand widerspricht. 3Der Widerspruch ist gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode zu erklären. 4Im Falle eines Widerspruchs ist eine Wahlversammlung durchzuführen.

(4) 1Für die ordinierten und nichtordinierten gewählten Mitglieder wird anstelle eines persönlichen stellvertretenden Mitgliedes in den Wahlbezirken eine gemeinsame regionale Vertretungsliste gebildet. 2Im Verhinderungsfall eines ordinierten oder nichtordinierten Mitgliedes bestimmt sich die Stellvertretung nach der regionalen Vertretungsliste, und zwar in der vom Wahlbezirk festgelegten Reihenfolge der dort genannten vertretungsberechtigten Personen.

(5) 1Soweit im Kirchenkreis kein Kirchenkreisjugendkonvent gebildet oder dieser nicht arbeitsfähig ist, obliegt das Vorschlagsrecht für eine Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode nach § 13 Absatz 2 Nr. 1 Kirchenkreisordnung der Kirchenkreisjugendwartin oder dem Kirchenkreisjugendwart und soweit mehreren Personen diese Funktion obliegt, entscheiden alle gemeinsam. 2Ist auch diese Stelle nicht besetzt, beruft der Kirchenkreisvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 4**

##### **Ausschüsse der Kirchenkreissynode**

(1) 1Die Kirchenkreissynode kann aus ihrer Mitte für bestimmte Sachgebiete oder Aufgaben Ausschüsse bilden. 2Näheres kann die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode regeln.

- (2) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Präsidium der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand zeitnah nach Erstellung zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist ein Beschluss der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

## § 5

### Geschäftsordnung

Die Kirchenkreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung, die weiteres zu den Tagungen der Kirchenkreissynode und seinen Ausschüssen regelt.

## § 6

### Kirchenkreisvorstand

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:
  1. die Superintendentin oder der Superintendent,
  2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören,
  3. sechs Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.
- (2) Die Wahl richtet sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kirchenkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ein Verwaltungsausschuss wird nicht gebildet.

## § 7

### Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kirchenkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben wird der Kirchenkreisvorstand mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben der Kirchenkreissynode beauftragt:
  1. „Änderungen des Stellenrahmenplanes (Pfarrstellen, Diakonenstellen und A und B-Stellen für Kirchenmusik) und des Stellenplanes (sonstige Mitarbeitendenstellen).
    2. Soweit Änderungen des Stellenrahmenplans zu einer Stellenausweitung oder -reduzierung im Umfang zu mehr als einem Viertel einer Vollzeitstelle führen, bleiben diese der Kirchenkreissynode vorbehalten.

2. 1Bewilligung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, soweit die Finanzierung gesichert ist. 2Hierbei darf der Kirchenkreisvorstand Bezug auf vorhandene Rücklagen des Kirchenkreises tätigen.
  3. die Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung und Auflösung nicht-rechtsfähiger Stiftungen des Kirchenkreises, soweit das Stiftungsvermögen einen Betrag von 250.000 Euro nicht überschreitet,
  4. Antragstellung an die Landessynode sowie an andere Stellen.
- (3) Darüber hinaus kann die Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisvorstand weitere Aufgaben über die Finanzsatzung, den Haushaltsplan oder in sonstiger Weise übertragen.

## § 8

### Dialog

- (1) Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Kirchenkreiskonferenz unterrichten die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Lebens in ihrem Bereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in Textform über ihre Arbeit.
- (2) 1Die Einladungen der Kirchenkreissynode sind den kirchlichen Körperschaften des Kirchenkreises in Textform mit dem Hinweis zu übersenden, dass die Tagungen öffentlich sind. 2Ebenfalls sollen sie im Nachgang zu den Tagungen die genehmigten Niederschriften erhalten. 3Über die Tagungen selber sollen die Mitglieder der Kirchenkreissynode oder deren Stellvertretungen in ihren Wahlbezirken berichten.
- (3) 1Im Weiteren können das Präsidium und der Kirchenkreisvorstand die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Lebens je nach konkretem Anlass über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens in geeigneter Form informieren und diese nach Bedarf einbinden. 2In Angelegenheiten, die sie in besonderer Weise betreffen, sind sie im Vorfeld über Anhörungen, Konsultationen oder andere Formen der Beteiligung einzubinden.
- (4) 1Das Präsidium der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand laden mindestens einmal im Jahr gemeinsam die Vorstandsvorsitzenden der Kirchengemeinden und ihrer Verbände zu einem allgemeinen Informationsaustausch ein. 2Den Vorsitzenden der Vorstände soll im Vorfeld die Möglichkeit gegeben werden, Punkte für eine Tagesordnung zu benennen.

## § 9

### Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

- (1) 1Die Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz richtet sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kirchenkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2Daneben sind Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz

1. der oder die Vorsitzende des Präsidiums der Kirchenkreissynode,
  2. beruflich Mitarbeitende, die im Kirchenkreis oder in einer kirchlichen Körperschaft, die zum Kirchenkreis zugehörig ist, eingesetzt und tätig sind, die eine A oder B-Kirchenmusikerstelle oder eine Diakonenstelle versehen,
  3. die Pädagogische Leitung des Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya,
  4. die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya,
  5. die Leitung des Kirchenamtes in Sulingen,
  6. die Pressesprecherin oder der Pressesprecher des Kirchenkreises.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladung und Leitung der Kirchenkreiskonferenz obliegt der Superintendentin oder dem Superintendenten und im Verhinderungsfall der Stellvertretung im Aufsichtsamt. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendenten kann die Aufgabe auf eine und mehrere festangestellte Pastorinnen und Pastoren übertragen.

## § 10

### **Kirchenamt und Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten**

- (1) Das in der Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya stehende Kirchenamt in Sulingen unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt über diese Aufgaben hinaus mit der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten dauerhaft beauftragen. <sup>2</sup>Dieses gilt insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte, Verwaltungsaufgaben nach dem kirchlichen Arbeits- und Haushaltsrecht sowie der Vermögensverwaltung und des sonstigen kirchlichen Verwaltungsvollzuges sowie für Aufgaben, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung). <sup>3</sup>Die Beauftragungen sind durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes zu konkretisieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung des Kirchenamtes kann darüber hinaus vom Kirchenkreisvorstand im Einzelfall mit weiteren Aufgaben sowie mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragt werden. <sup>2</sup>Die Beauftragungen sind durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes zu konkretisieren.
- (4) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann Bevollmächtigungen mit bestimmten Auflagen oder Bedingungen verbinden, insbesondere bestimmte Grenzwerte festlegen. <sup>2</sup>Die Übertragungen sind jederzeit, auch für den Einzelfall, widerrufbar. <sup>3</sup>Mit der Bevollmächtigung kann die Leitung des Kirchenamtes die im Rechtsverkehr erforderlichen Erklärungen für den

Kirchenkreis abgeben. 4Die Vollmacht kann von ihr auf andere Mitarbeitende des Kirchenamtes in Sulingen übertragen werden.

(5) Nicht übertragen werden dürfen wesentliche Leitungsaufgaben, insbesondere

1. Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
2. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

## **§ 11**

### **Bekanntmachung von Satzungen**

Die Bekanntmachung der Satzungen des Kirchenkreises richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung.

## **§ 12**

### **Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

1Diese Satzung oder Änderungen dieser bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. 2Sie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.